

12.04.17

G - In

Verordnung der Bundesregierung

Achtzehnte Verordnung zur Änderung von Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Anlagen I und II des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) werden an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst.

Mit dieser Verordnung werden zwölf neue psychoaktive Stoffe (NPS) in die Anlage II des BtMG aufgenommen. Außerdem werden bei vier Stoffen der Anlage I deren Bezeichnungen um aktuelle Trivialnamen ergänzt. Damit soll zum Schutz der Gesundheit des Einzelnen und der Bevölkerung der Missbrauch dieser gesundheitsgefährdenden synthetischen Stoffe eingedämmt und die Strafverfolgung erleichtert werden.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung entsteht allenfalls ein geringer zusätzlicher Vollzugsaufwand für die Strafverfolgung durch die Zollbehörden und das Bundeskriminalamt, da die

Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs aufgrund der Aufnahme weiterer NPS in die Anlage II des BtMG ausgedehnt wird.

Für die Überwachungsbehörden der Länder kann ein erhöhter, derzeit aber nicht quantifizierbarer Vollzugsaufwand entstehen, da die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs aufgrund der Aufnahme weiterer NPS in die Anlage II des BtMG ausgedehnt wird.

Sollte im Bereich des Bundes ein Mehrbedarf an Sach- oder Personalmitteln entstehen, ist er finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 282/17

12.04.17

G - In

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Achtzehnte Verordnung zur Änderung von Anlagen des
Betäubungsmittelgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 12. April 2017

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Achtzehnte Verordnung zur Änderung von Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Achtzehnte Verordnung zur Änderung von Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes^{*)}

Vom ...

Es verordnet aufgrund

- des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) die Bundesregierung nach Anhörung von Sachverständigen,
- des § 1 Absatz 4 des Betäubungsmittelgesetzes, der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, werden wie folgt geändert:

1. Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile mit dem chemischen Namen (IUPAC) „1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-2-(pyrrolidin-1-yl)propan-1-on“ wird in der Spalte „andere nicht geschützte oder Trivialnamen“ der Gedankenstrich durch die Angabe „MDPPP“ ersetzt.
 - b) In der Zeile mit dem chemischen Namen (IUPAC) „4-Brom-2,5-dimethoxyphenethyl-azan“ wird in der Spalte „andere nicht geschützte oder Trivialnamen“ die Angabe „(BDMPEA)“ durch die Angabe „(BDMPEA, 2C-B)“ ersetzt.
 - c) In der Zeile mit dem chemischen Namen (IUPAC) „1-(Indol-3-yl)propan-2-ylazan“ wird in der Spalte „andere nicht geschützte oder Trivialnamen“ die Angabe „(α-MT)“ durch die Angabe „(α-MT, AMT)“ ersetzt.
 - d) In der Zeile mit dem chemischen Namen (IUPAC) „2-(Pyrrolidin-1-yl)-1-(p-tolyl)propan-1-on“ wird in der Spalte „andere nicht geschützte oder Trivialnamen“ der Gedankenstrich durch die Angabe „4-MePPP“ ersetzt.
2. In Anlage II werden die folgenden Positionen jeweils alphabetisch in die bestehende Reihenfolge eingefügt:

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

INN	andere nicht geschützte oder Trivialnamen	chemische Namen (IUPAC)
—	Acetylfentanyl (Desmethylfentanyl)	<i>N</i> -Phenyl- <i>N</i> -[1-(2-phenylethyl) piperidin-4-yl]acetamid
—	Acryloylfentanyl (Acrylfentanyl, ACF)	<i>N</i> -Phenyl- <i>N</i> -[1-(2-phenylethyl) piperidin-4-yl]prop-3-enamid
—	Alpha-PVT (α -PVT, alpha- Pyrrolidinopentiothiophenon)	2-(Pyrrolidin-1-yl)-1-(thiophen-2-yl)pentan-1-on
—	AMB-CHMICA (MMB-CHMICA)	Methyl{2-[1-(cyclohexylmethyl)-1 <i>H</i> -indol-3-carboxamido]-3-methylbutanoat}
—	Butyrfentanyl (Butyrylfentanyl)	<i>N</i> -Phenyl- <i>N</i> -[1-(2-phenylethyl) piperidin-4-yl]butanamid
—	5CI-AKB-48 (5C-AKB-48, AKB-48CI, 5CI-APINACA, 5C-APINACA)	<i>N</i> -(Adamantan-1-yl)-1-(5-chlorpenty)-1 <i>H</i> -indazol-3-carboxamid
—	5CI-JWH-018 (JWH-018 <i>N</i> -(5-Chlorpenty)- Analogon)	[1-(5-Chlorpenty)-1 <i>H</i> -indol-3-yl](naphthalin-1-yl)methanon
—	Furanylfentanyl (FU-F)	<i>N</i> -Phenyl- <i>N</i> -[1-(2-phenylethyl) piperidin-4-yl]furan-2-carboxamid
—	MDMB-CHMCZCA (EGMB-CHMINACA)	Methyl{2-[9-(cyclohexylmethyl)-9 <i>H</i> -carbazol-3-carboxamido]-3,3-dimethylbutanoat}
—	MMB-2201 (5F-AMB-PICA, 5F-MMB-PICA)	Methyl{2-[1-(5-fluorpenty)-1 <i>H</i> -indol-3-carboxamido]-3-methylbutanoat}
—	NE-CHMIMO (JWH-018 <i>N</i> - (Cyclohexylmethyl)-Analogon)	[1-(Cyclohexylmethyl)-1 <i>H</i> -indol-3-yl](naphthalin-1-yl)methanon
—	U-47700	3,4-Dichlor- <i>N</i> -[2-(dimethylamino) cyclohexyl]- <i>N</i> -methylbenzamid".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden die Anlagen I und II des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) geändert.

Auf der Grundlage der Ermächtigung in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BtMG werden nach Anhörung des Sachverständigenausschusses für Betäubungsmittel elf gesundheitsgefährdende synthetische psychoaktive Stoffe in die Anlage II des BtMG aufgenommen. Bei vier Stoffen der Anlage I des BtMG werden deren Bezeichnungen um aktuelle Trivialnamen ergänzt. Des Weiteren wird der Stoff Acetylfentanyl auf Grundlage des § 1 Absatz 4 BtMG in die Anlage II des BtMG aufgenommen.

In den vergangenen Jahren hat das europäische Frühwarnsystem zunehmend Informationen über neue psychoaktive Stoffe (NPS) übermittelt, die in Europa bislang noch nicht aufgetreten sind. Das von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) betriebene Informationssystem baut auf nationalen Daten auf. In Deutschland werden Informationen über NPS insbesondere durch die Strafverfolgungsbehörden gewonnen. Innerhalb der Europäischen Union (EU) wurden zwischen 2005 und 2011 mehr als 164 NPS ermittelt. In den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 wurden Rekordzahlen von 73, 81, 101 bzw. 98 erstmals in der EU aufgetretenen Stoffen gemeldet. Synthetische Cannabinoide und synthetische Phenethylamine / Cathinone machen seit dem Jahr 2005 zwei Drittel aller neuen Stoffe aus, die über das europäische Frühwarnsystem gemeldet werden.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bei den zwölf Stoffen, die in die Anlage II des BtMG aufgenommen werden, handelt es sich um NPS, deren Besonderheit darin besteht, dass es vorher noch nicht bekannte oder bisher noch nicht in den Verkehr gebrachte Stoffe oder Zubereitungen sind. Sie stammen zum Teil aus der Pharmaforschung, ihre Weiterentwicklung wurde aber nicht weiter verfolgt. Bei diesen Stoffen ist die chemische Struktur von im BtMG bereits erfassten Stoffen so verändert, dass der neue Stoff nicht mehr dem BtMG und den dortigen Verboten unterliegt. Die für Missbrauchszwecke geeignete Wirkung bleibt jedoch erhalten oder kann sogar verstärkt sein.

Zu Acetylfentanyl wurde bei der 59. Sitzung der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen (Commission on Narcotic Drugs - CND) am 18. März 2016 beschlossen, diesen Stoff in das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe aufzunehmen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses wird mit dieser Verordnung Acetylfentanyl gemäß § 1 Absatz 4 BtMG dem BtMG unterstellt. Die Aufnahme der übrigen Stoffe ins BtMG ist gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BtMG aufgrund des anzunehmenden Ausmaßes der missbräuchlichen Verwendung und der unmittelbaren Gesundheitsgefährdung für die Konsumenten zur Sicherheit und zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln und anderen Stoffen erforderlich.

Begünstigt wird die Vermarktung von NPS durch einen raschen Informationsaustausch und ein entsprechendes Angebot über das Internet. Hierdurch werden NPS in einer bisher nicht erreichten Geschwindigkeit und Menge für die Allgemeinheit verfügbar. Zur Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit ist folglich eine schnelle Aufnahme der Stoffe in die Anlagen des BtMG geboten. Die missbräuchliche Verwendung der zwölf Stoffe hat bereits in verschiedenen europäischen Staaten zu einer Aufnahme in das dortige Betäubungsmittelrecht geführt.

Ein Teil der durch diesen Verordnungsentwurf in das BtMG aufzunehmenden Stoffe wird von den Stoffgruppen des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) abgedeckt. Da diese Stoffe sich als nicht nur gering psychoaktiv und als in besonderer Weise gesundheitsgefährdend erwiesen haben sowie in nicht nur geringem Ausmaß missbräuchlich verwendet werden, sollen sie in die Anlagen des BtMG aufgenommen werden. Die Regelungen des BtMG gehen denen des NpSG vor. Durch die Aufnahme der Stoffe in die Anlagen des BtMG wird ein Wertungswiderspruch im Hinblick auf die strafrechtliche Sanktionierung des Umgangs mit diesen NPS vermieden, da in die Anlagen I bis III des BtMG aufgenommene Stoffe einer erweiterten Strafdrohung unterliegen.

Die Ergänzung von aktuell üblichen Trivialnamen in Anlage I des BtMG zielt auf die Erhöhung der Rechtsklarheit bei der Zuordnung der betroffenen Stoffe ab.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit dieser Verordnung werden in das BtMG zwölf weitere NPS aufgenommen. Bei elf dieser Stoffe hat sich der Sachverständigenausschuss für Betäubungsmittel gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BtMG für eine Aufnahme in das BtMG ausgesprochen. Bezüglich eines weiteren Stoffes (Acetylfentanyl) wurde bei der 59. Sitzung der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen (Commission on Narcotic Drugs – CND) am 18. März 2016 beschlossen, diesen in das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe aufzunehmen. Die Aufnahme dieses Stoffes in das BtMG beruht auf § 1 Absatz 4 BtMG. Des Weiteren werden bei vier Stoffen der Anlage I des BtMG deren Bezeichnungen um aktuelle Trivialnamen ergänzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 4 BtMG. Die Aufnahme der Stoffe Acryloylfentanyl, Alpha-PVT, AMB-CHMICA, Butyrfentanyl, 5CI-AKB-48, 5CI-JWH-018, Furanylfentanyl, MDMB-CHMCZCA, MMB-2201, NE-CHMIMO und U-47700 in das BtMG beruht auf § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BtMG. Die Aufnahme des Stoffes Acetylfentanyl erfolgt auf der Grundlage des § 1 Absatz 4 BtMG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der EU vereinbar. Insbesondere wurde zu den Änderungen in Artikel 1 die Notifizierung durchgeführt gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

VI. Verordnungsfolgen

Die Aufnahme der zwölf NPS in die Anlage II des BtMG hat zur Folge, dass diese als verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel im Sinne der Vorschriften des BtMG behandelt werden. Die Ergänzung von aktuell üblichen Trivialnamen in der Anlage I hat neben der Erhöhung der Rechtsklarheit keine weiteren Folgen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung sieht keine Aufhebung von Regelungen oder Vereinfachung von Verwaltungsverfahren vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch die Aufnahme dieser NPS in die Anlage II des BtMG werden Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit langfristig abgewendet (Managementregel 5 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie). Auch die Ergänzung von aktuell üblichen Trivialnamen in der Anlage I trägt zur Abwehr von Gefahren und unvermeidbaren Risiken für die menschliche Gesundheit durch eine Erhöhung der Rechtsklarheit für die Adressaten bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Kommunen werden nicht mit weiteren Kosten belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Bundesverwaltung entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Gegebenenfalls entstehender Mehrbedarf an Sach- oder Personalmitteln im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

Für die Überwachungsbehörden der Länder kann ein erhöhter, derzeit aber nicht quantifizierbarer Vollzugsaufwand entstehen, da die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs aufgrund der Aufnahme weiterer NPS in die Anlage II des BtMG ausgedehnt wird.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Diese Verordnung hat keine demographischen und keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht vorgesehen. Die Anlagen zum BtMG werden anhand von Erfahrungen mit deren Vollzug und von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen fortlaufend evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Bei vier Stoffen, die bereits vor einigen Jahren in die Anlage I des BtMG aufgenommen wurden, werden deren Bezeichnungen um aktuelle Trivialnamen ergänzt. Diese Stoffe sind zwar durch ihre chemischen Namen, die den Richtlinien der IUPAC (International Union of

Pure and Applied Chemistry) entsprechen, eindeutig bezeichnet, jedoch sind in der Zwischenzeit z. B. in Konsumentenkreisen neue Trivialnamen üblich geworden. Zur Erhöhung der Rechtsklarheit bei der Zuordnung dieser Stoffe sollen die aktuell üblichen Trivialnamen ergänzt werden.

Zu Nummer 2

Die Anlage II des BtMG (verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel) wird ergänzt um die synthetischen Opioide

- Acetylfentanyl,
- Acryloylfentanyl,
- Butyrfentanyl,
- Furanylfentanyl und
- U-47700.

In den letzten Jahren erschienen auf dem illegalen Drogenmarkt zunehmend synthetische Opioide, die morphinartige Eigenschaften aufweisen und an Opioidrezeptoren wirken. Diese Opioide werden unter anderem als Ersatz für Heroin verwendet und stellen ein besonders hohes Risiko dar, da es aufgrund ihrer hohen Potenz leicht zu Überdosierungen mit Todesfolge kommen kann. Einige dieser Opioide stammen aus der Pharmaforschung, jedoch ist eine arzneiliche Anwendung, insbesondere als Fertigarzneimittel, derzeit nicht bekannt. Bei den vier erstgenannten Stoffen handelt es sich um Derivate des Betäubungsmittels Fentanyl und es ist von vergleichbaren Wirkungen auszugehen. Zu allen fünf Stoffen gab es bereits Warnmeldungen über das europäische Frühwarnsystem.

Zu Acetylfentanyl: Bei der 59. Sitzung der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen (Commission on Narcotic Drugs - CND) wurde am 18. März 2016 beschlossen, sieben weitere Stoffe in die internationalen Suchtstoffübereinkommen aufzunehmen. Bis auf Acetylfentanyl sind alle anderen Stoffe bereits in den Anlagen des BtMG enthalten. Zur Umsetzung des Beschlusses wird mit dieser Verordnung durch das Bundesministerium für Gesundheit Acetylfentanyl gemäß § 1 Absatz 4 BtMG dem BtMG unterstellt.

Zu Acryloylfentanyl haben EBDD und Europol im November 2016 einen gemeinsamen Bericht gemäß Artikel 5 des Beschlusses 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen (ABl. L 127 vom 20.5.2005, S. 32) erstellt, in dessen Folge eine Risikobewertung gemäß Artikel 6 dieses Ratsbeschlusses veranlasst wurde. Nach diesem Bericht gibt es in vier europäischen Staaten insgesamt 42 Todesfälle, die mit Acryloylfentanyl in Verbindung stehen. Es ist zu erwarten, dass im weiteren Verlauf Verfahren zur Einführung von Kontrollmaßnahmen gemäß den Artikeln 8 und 9 des o. g. Ratsbeschlusses für Acryloylfentanyl eingeleitet werden, sodass eine Unterstellung unter das BtMG erforderlich ist.

Zu Butyrfentanyl hat die World Health Organization (WHO) nach einem Bewertungsverfahren durch das 38. Expert Committee on Drug Dependence (ECDD) der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen empfohlen, bei ihrer nächsten Sitzung im März 2017 zu beschließen, Butyrfentanyl in das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe aufzunehmen. Als Gründe werden bekannt gewordener Missbrauch, Todesfälle und fehlender therapeutischer Nutzen angegeben.

Zu Furanylfentanyl haben EBDD und Europol im Januar 2017 einen gemeinsamen Bericht gemäß Artikel 5 des Beschlusses 2005/387/JI erstellt. Nach diesem Bericht gibt es in vier europäischen Staaten insgesamt 19 Todesfälle, davon vier in Deutschland, die mit Furanylfentanyl in Verbindung stehen. Es ist zu erwarten, dass im weiteren Verlauf eine Risikobewertung gemäß Artikel 6 des Beschlusses 2005/387/JI veranlasst wird sowie Verfahren zur Einführung von Kontrollmaßnahmen gemäß den Artikeln 8 und 9 des Beschlusses 2005/387/JI für Furanylfentanyl eingeleitet werden.

U-47700 ist eng verwandt mit dem synthetischen Opioid AH-7921, das im Jahr 2014 dem BtMG unterstellt wurde. Die Wirkung von U-47700 soll 7,5-mal stärker als die von Morphin sein. Die WHO hat nach einem Bewertungsverfahren durch das 38. ECDD der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen empfohlen, bei ihrer nächsten Sitzung die Aufnahme von U-47700 in das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe zu beschließen. U-47700 ist seit dem letzten Jahr auch in Deutschland vermehrt auf dem illegalen Drogenmarkt aufgetreten und wird mit mehreren Todesfällen in Verbindung gebracht.

Des Weiteren wird die Anlage II des BtMG ergänzt um das Cathinon-Derivat alpha-PVT. Dieser Stoff ist eng verwandt mit alpha-PVP, das im Jahr 2013 in die Anlage II des BtMG aufgenommen wurde, und unterscheidet sich von letzterem dadurch, dass der Phenylring durch einen Thiophenring ersetzt wurde. Alpha-PVT soll mit alpha-PVP vergleichbare pharmakologisch-toxikologische Eigenschaften aufweisen und steht mit zwei Todesfällen in Deutschland und in Schweden in Verbindung. Auffällig ist, dass bei alpha-PVT Fälle des als besonders gefährlich geltenden Konsums durch Injektion festgestellt wurden.

Die Anlage II des BtMG wird außerdem ergänzt um die synthetischen Cannabinoide:

- AMB-CHMICA,
- 5CI-AKB-48,
- 5CI-JWH-018,
- MDMB-CHMCZCA,
- MMB-2201 und
- NE-CHMIMO.

Synthetische Cannabinoide sind Substanzen, die ein cannabisähnliches Wirkungsspektrum aufweisen und meist Bezüge zu den chemischen Strukturen der in der Cannabispflanze vorkommenden Wirkstoffe haben, den sogenannten klassischen Cannabinoiden. Eine größere Zahl synthetischer Cannabinoide ist in Deutschland bereits den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterstellt (z. B. die sogenannten „Spice“-Wirkstoffe in sogenannten Kräutermischungen).

Seit dem Verbot der „Spice“-Wirkstoffe (insbesondere JWH-018) kann beobachtet werden, dass vielfältige neue Kräutermischungen hauptsächlich über Internetplattformen auf den Markt kommen. Diese werden mit modifiziertem Design, in anderen Verpackungen und mit neuen Wirkstoffen kombiniert, aber auch als einzelne Wirkstoffe zum Selbstmischen angeboten und sind u. a. laut Foreneinträgen in der Anbieter- und Konsumentenszene verbreitet. Auch Aufgriffe durch Polizei- und Zollbehörden in Deutschland sowie in anderen europäischen Ländern weisen auf eine weite Verbreitung hin.

Diese Stoffe haben meistens ein dem delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) sehr ähnliches Wirkungsspektrum und werden daher als Ersatz für natürliches Cannabis missbräuchlich verwendet. Sie haben jedoch gegenüber THC oft vielfach stärkere Wirkungen und Nebenwirkungen zur Folge. Dazu zählen insbesondere erhöhter Blutdruck, Übelkeit, beschleunigter Puls, euphorisierende Wirkungen und psychische Störungen. Wegen der hohen Wirksamkeit besteht zusätzlich die erhebliche Gefahr einer Überdosierung.

Die oben aufgeführten Stoffe sind als in Deutschland neu auf den illegalen Drogenmarkt gebrachte synthetische Cannabinoide hervorgetreten. Einige dieser Stoffe haben bereits zu Meldungen über Intoxikationen einschließlich Todesfällen geführt, wobei von einer zusätzlichen Dunkelziffer auszugehen ist.

AMB-CHMICA ist wie MMB-2201 eng verwandt mit MDMB-CHMICA, das im Jahr 2015 in die Anlage II des BtMG aufgenommen wurde. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand haben synthetische Cannabinoide mit einer Indol- oder Indazol-3-carboxamid Struktur, an die eine N-1-Methoxycarbonylalkyl-Gruppe gebunden ist, eine sehr hohe cannabimimetische Aktivität, die zu gefährlichen Überdosierungen einschließlich Todesfällen führen kann.

MDMB-CHMCZCA ist ebenfalls strukturverwandt mit MDMB-CHMICA, gehört jedoch zu einer neuen Untergruppe von synthetischen Cannabinoiden mit einer Carbazol-Kernstruktur.

5CI-AKB48 hat im Unterschied zu den bereits dem BtMG unterstellten Cannabinoiden AKB-48 und AKB-48F ein Chloratom am Ende der Pentyl-Seitenkette und wird als legaler Ersatz für AKB-48F angeboten. 5CI-JWH-018 hat im Vergleich zu JWH-018 ebenfalls ein Chloratom am Ende der Pentyl-Seitenkette. Bei NE-CHMIMO wurde im Vergleich zu JWH-018 die Pentyl-Seitenkette durch eine Cyclohexylmethyl-Seitenkette ersetzt, wodurch eine Erhöhung der Wirksamkeit angenommen werden kann.

Die zwölf aufgeführten NPS werden auf diversen Internetseiten zum Kauf angeboten, oft auch in deutschsprachigen Userforen diskutiert und wurden auch bereits in anderen europäischen Ländern sichergestellt und den dortigen Rechtsvorschriften unterstellt. Eine arzneiliche Anwendung dieser Stoffe, insbesondere als Fertigarzneimittel, ist für Deutschland derzeit nicht bekannt.

Eine Verwendung in der wissenschaftlichen Forschung oder als Referenzsubstanzen für die Analytik ist jedoch nicht auszuschließen. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse ist es geboten, diese zwölf NPS in die Anlage II des BtMG aufzunehmen. Eine Aufnahme in die Anlage II des BtMG ermöglicht einen erlaubnispflichtigen, legalen, weltweiten Handel mit diesen Substanzen für industrielle Zwecke und Forschungszwecke. Außerdem können über das umfassende Erlaubniserfordernis Verwendungszwecke wirksam unterbunden werden, die mit den Zielen des BtMG nicht vereinbar sind. Das gilt auch für den Binnenhandel.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.